

REISEBEDINGUNGEN FÜR GRUPPENREISEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer der Reise, nachstehend „TN“ abgekürzt, und der Firma Regionalverkehr Köln GmbH, nachstehend „RVK“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Die Reisebedingungen regeln auch die Rechte und Pflichten des die Reise in Auftrag gebenden GA - nachfolgend „GA“ abgekürzt - und der verantwortlichen Begleitperson, des GV - nachfolgend „GV“ abgekürzt. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

Vertragsabschluss

Der GA kann sein Interesse an einer Gruppenreise schriftlich, telefonisch, mündlich, per Telefax, der E-Mail oder über das Internet bekunden. Diese Interessenbekundung stellt noch keine verbindliche Buchung des GA oder der TN dar. Auf der Grundlage dieser Interessenbekundung erstellt die RVK ein schriftliches Angebot und bietet damit den TN (soweit diese minderjährig sind durch ihre gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen), gegebenenfalls vertreten durch den GA der RVK den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen der RVK für die jeweilige Reise, soweit diese dem GA oder dem TN vorliegen. Der GA hat für alle Vertragsverpflichtungen der TN, insbesondere deren Verpflichtung zur Bezahlung des Reisepreises und von Stornokosten, gesamtschuldnerisch neben den TN einzustehen, soweit er diesbezüglich eine ausdrückliche und gesonderte Verpflichtung übernommen hat. Der Vertrag kommt zustande, sobald und soweit der GA das Angebot der RVK durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterzeichneten Annahmeformulars ohne Einschränkung, Änderungen oder Erweiterungen annimmt und dieses bei der RVK innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist eingeht. Die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für die vertraglich vereinbarte Reise an den TN, dessen gesetzliche Vertreter oder den GA ist nur dann Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Reisevertrages (im Sinne einer auflösenden Bedingung bei Nichtgewährung), wenn dies mit der RVK ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten berechtigt eine solche Nichtgewährung (ganz oder teilweise) den TN oder seine gesetzlichen Vertreter nicht zum kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag.

Bezahlung

Nach Vertragsabschluss werden dem GA Sicherungsscheine gemäß § 651k BGB übergeben. Dem GA können die Sicherungsscheine einzeln je TN oder ein einzelner Sicherungsschein, der ausdrücklich für alle TN der Gruppe gültig ist, zur treuhänderischen Verwahrung für die TN übergeben werden. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro TN € 75,- nicht, so entfällt die Verpflichtung zur Übergabe von Sicherungsscheinen. Die gesamte Zahlung des Reisepreises ist gegen Rechnungsstellung durch die RVK auf der Grundlage der getroffenen Preisvereinbarung und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnehmerzahlen nach Reiseende zahlungsfällig und innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zu bezahlen.

Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn /Stornokosten

Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der RVK unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären.

Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die RVK eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, bei deren Berechnung der Entschädigung der Reiseleistungen gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind und die, soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet wird:

bis 45 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise	90%

Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, der RVK nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

Die RVK behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die RVK verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN unberührt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zustellen. Dieses Recht steht auch dem GA und dem GV zu.

Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die RVK wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die RVK kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung von RVK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eine Kündigung kann insbesondere dann erfolgen, wenn der TN gegen ihm bekannt gegebene Programmregeln oder Hausordnungen der jeweiligen Unterkunftsstätten verstößt. Die Abmahnung kann an den benannten GV gerichtet werden, welchen die Verpflichtung trifft, diese an den/die betreffenden TN weiterzugeben. Kündigt die RVK, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

Obliegenheiten und Kündigung des Kunden, des Gruppenauftraggebers und des Gruppenverantwortlichen

Der TN ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der RVK anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der TN verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der RVK unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen. Mängelanzeigen gegenüber dem GV oder dem GA sind nicht ausreichend. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die dem TN obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des § 651e BGB kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der RVK erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der GA ist verpflichtet, spätestens eine Woche vor Reisebeginn einen GV zu benennen. Unterbleibt diese Benennung, ist die RVK berechtigt, Erklärungen, die nach diesen Reisebedingungen an den GV zu richten sind, eine dem GA zu richten, bzw. diesen an Stelle eines GV für dessen Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen. Den GV trifft selbstständig neben den TN die Pflicht, Mängel der Reiseleistung unverzüglich dem Verantwortlichen der RVK anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Den GV trifft insbesondere die Pflicht, zur Vermeidung von Mängeln beizutragen und an Abhilfemaßnahmen mitzuwirken. Bei minderjährigen TN obliegt dem GV im Innenverhältnis zur RVK ausschließlich und alleine die Aufsichtspflicht.

Beschränkung der Haftung der RVK

Die vertragliche Haftung der RVK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die RVK für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung der RVK für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Die RVK haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseauschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der RVK sind. Die RVK haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Vermittler-, Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der RVK ursächlich geworden ist.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der RVK unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem TN und die RVK Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder die RVK die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und der RVK findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

Der TN kann die RVK nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der RVK gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der RVK vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und der RVK anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt.

Zusatzbedingungen bei Gruppenreisen

Die RVK haftet bei Gruppenreisen nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis der RVK – vom GA oder GV zusätzlich zu den Leistungen der RVK angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den TN zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Vom GA oder GV organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit der RVK vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.
- Nicht in Leistungsumfang der RVK enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
- Von der RVK auf besonderen Wunsch des GA oder GV vermittelte Reiseleiter.

Die RVK haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des GA oder GV oder des von der RVK lediglich vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit der RVK nicht abgestimmte

- Änderungen der vertraglichen Leistungen,
- Weisungen an örtliche Führer/innen,
- Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,
- Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reisetilnehmer.

Soweit für die Haftung der RVK gegenüber dem TN an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem GA oder GV und RVK vereinbarte Reisepreis der/des TN maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom GA oder GV gegenüber der/dem TN erhoben wurden.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2007 - 2009

Reiseveranstalter ist: Firma Regionalverkehr Köln GmbH
Geschäftsführer Eugen Puderbach
Handelsregister HRB 7432, AG Köln
50668 Köln
Telefon: 0221/ 1637 – 0
Telefax: 0221/ 1637 - 239
E-Mail: info@rvk.de